

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch ein schwyzerischer Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge gegründet. Er verfolgt den Zweck, durch geeignete moralische und finanzielle Mittel den der Schutzaufsicht unterstellten Personen zu einem ehrlichen Auskommen und menschenwürdigen Dasein zu verhelfen. M.

— Aus den Berichten der Gemeinden pro 1924 über das Armenwesen ergibt sich, daß im Kanton Schwyz 2135 Personen unterstützt werden mußten mit einem Betrage von Fr. 784,368.—; für Geistesranke wurden Fr. 48,921.— verausgabt. Die Gemeinden erzielten aus dem Erwerb der Armenhausinsassen Fr. 112,101.— (Einsiedeln allein Fr. 97,190.—). An Verwandtenunterstützungen gingen ein: Fr. 47,061.—. Der Bericht des Departementes beklagt, daß die Armenlasten ständig zunehmen. Das ist auch nicht verwunderlich; denn die Armut wird in ihren Ursachen gar nicht bekämpft und selbst der Alkoholzehntel ausschließlich für die Linderung der durch die Trunksucht geschaffenen Not verwendet. Die Schnapspest scheint auch ständig zuzunehmen bei dem sehr niedrigen Schnapspreis und der Tatsache, daß Schule und Kirche zu wenig energisch vorgehen in ihrer Bekämpfung. Mit Klage Liedern kann das Uebel nicht beseitigt werden, das zur Armut und Degeneration des Volkes führt. Hoffen wir, daß wenigstens der Nationale Verband gegen die Schnapsgefahr (Innerschweizerisches Sekretariat, Friedensstrasse 8, Luzern) recht kräftig unterstützt wird durch einsichtige Kreise, und daß ihm die bestehenden Vereine aller Art Gelegenheit bieten, durch seine prächtigen Lichtbilder aufklärend zu wirken bei der Masse des Volkes, wie bei den Gebildeten. M.

Literatur.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas. Eine grundsätzliche Würdigung verbunden mit Wegweisungen für die praktische Arbeit. In Verbindung mit mehreren Fachleuten herausgegeben von Dr. Joseph Becking, Fachreferent für Jugendfürsorge am Deutschen Caritasverband. 2. Auflage, Caritasverlag, 1925, Freiburg i. Br. (Schriften zur Jugendwohlfahrt, 3. Band), 270 Seiten. Preis broschiert 5 Mark.

Die freundliche Aufnahme dieser Schrift bei ihrem ersten Erscheinen — die erste hohe Auflage war schon nach einem Jahre vergriffen — veranlaßte den Verlag zur Herausgabe einer zweiten Auflage. Im wesentlichen wurde nichts geändert, nur in den Abschnitten über das Pflegekinderwesen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger wurden, entsprechend der Verordnung vom 14. Februar 1924, Berichtigungen vorgenommen. Der Beitrag des inzwischen leider schon verstorbenen Schulrates Schipps über das ländliche Jugendamt, wurde durch eine umfassendere Arbeit des Fachreferenten für Dorfc Caritas am Deutschen Caritasverband, Generalsekretär J. B. Dieing, ersetzt.

Die hervorragende, grundsätzlich wie praktisch gleich wertvolle Schrift enthält in 3 Abschnitten und in 16 Kapiteln: 1. eine grundsätzliche Würdigung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, 2. eine Schilderung der praktischen Mitarbeit der Caritas bei der Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, 3. einen Abschnitt über die Gewinnung und Schulung der Mitarbeiterschaft und endlich ein wertvolles Literaturverzeichnis, das durch einige Neuerscheinungen ergänzt wurde.

Aus juristischen Kreisen haben anerkannte Autoritäten wie Engelmann, Riß, Rupprecht, Würmeling Beiträge gegeben. Reich an praktischen Anregungen sind die Aufsätze von Becker, Becking, Keller, Kiene, Kreuz, Neundörfer, Noppel, Riefes, Wiesen und Zülken. Alle diejenigen, die sich eingehender mit der Gesetzmaterie zu befassen haben, finden hier reiche Aufschlüsse zu den vielen Problemen, die durch das Gesetz berührt sind.

Mitteilungen des Kantonalen statistischen Bureau's Jahrgang 1925. — Lieferung II. Inhalt: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923. Bern, Buchdruckerei R. J. W. H. Erben, 1925. Kommissionsverlag von A. Franke A.-G. in Bern, 75 Seiten.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 151. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1923. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1923. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1925. 220 und 15 Seiten.